



Brüssel, den 16. November 2023
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0409(NLE)

15555/23
ADD 1

ECOFIN 1194
FIN 1173
UEM 360

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	16. November 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	SWD(2023) 371 final
Betr.:	ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN Analyse des Aufbau- und Resilienzplans Deutschlands Begleitunterlage zum Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10158/21 und ST 10158/21 ADD 1) zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Deutschlands

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument SWD(2023) 371 final.

Anl.: SWD(2023) 371 final

Brüssel, den 16.11.2023
SWD(2023) 371 final

SENSITIVE*
UNTIL ADOPTION

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

Analyse des Aufbau- und Resilienzplans Deutschlands

Begleitunterlage zum

Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10158/21 und ST 10158/21 ADD 1) zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Deutschlands

{COM(2023) 726 final}

* Distribution only on a 'Need to know' basis - Do not read or carry openly in public places. Must be stored securely and encrypted in storage and transmission. Destroy copies by shredding or secure deletion. Full handling instructions <https://europa.eu/db43PX>

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung.....	2
2. Ziele der Änderung des Plans	3
3. Zusammenfassung der Bewertung des Plans	5
3.1. Umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage ..	5
3.2. Verknüpfung mit den länderspezifischen Empfehlungen und dem Europäischen Semester	7
3.3. Wachstumspotenzial, Schaffung von Arbeitsplätzen, wirtschaftliche, institutionelle und soziale Resilienz, europäische Säule sozialer Rechte, Abmilderung der Auswirkungen der Krise sowie sozialer und territorialer Zusammenhalt und Konvergenz	8
3.4. Der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“	9
3.5. Ökologischer Wandel.....	10
3.6. Digitaler Wandel.....	11
3.7. Nachhaltige Wirkung des Plans	13
3.8. Etappenziele, Zielwerte, Überwachung und Durchführung.....	13
3.9. Kostenrechnung	14
3.10. Kontrollen und Prüfungen.....	15
3.11. Kohärenz.....	16
ANHANG I: Verfolgung klimabezogener Ausgaben und digitale Markierung	18

1. ZUSAMMENFASSUNG

Nach ihrer Erholung von der COVID-19-Pandemie weist die deutsche Wirtschaft unter den durch den Angriffskrieg gegen die Ukraine und die Notwendigkeit der Beschleunigung der ökologischen Energiewende geprägten, außergewöhnlichen wirtschaftlichen Umständen derzeit ein schwaches Wachstum auf. Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine hat zu einem Anstieg der Energie- und Rohstoffpreise in Deutschland sowie zu einem stärkeren Bewusstsein für die notwendige Energieversorgungssicherheit und -autonomie geführt. Gleichzeitig wurde der Deutschland maximal zur Verfügung stehende finanzielle Beitrag im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) am 30. Juni 2022 aktualisiert, mit dem Ergebnis eines erhöhten Beitrags für Deutschland. Am 15. September 2023 beantragte Deutschland die Aktualisierung seines Aufbau- und Resilienzplans. Hinsichtlich der Aktualisierung seines Aufbau- und Resilienzplans stützte sich Deutschland auf Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 als Rechtsgrundlage, damit sein aktualisierter maximaler finanzieller Beitrag zur Beschleunigung des grünen Wandels und der Energiewende und zur Bewältigung seiner derzeitigen Herausforderungen, einschließlich der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen an Deutschland 2022 und 2023 genannt wurden, berücksichtigt wird.

Die Aktualisierung des deutschen Aufbau- und Resilienzplans umfasst eine neue Investition und zwei aufgestockte Investitionen, und zwar wie folgt:

- Bei der Investition 1.1.6 (*Bundesförderung für effiziente Wärmenetze*) handelt es sich um eine neue Maßnahme. Sie besteht aus einer Finanzierungsregelung für Investitionen in den Neubau, Ausbau und Umbau von Fernwärmesystemen zur Integration erneuerbarer Energie und Abwärme.
- Änderungen an der Investition 1.2.1 (*Unterstützung der Errichtung von Tank- und Ladeinfrastruktur*) zur Ausweitung der bestehenden Investition mittels Aufnahme von weiteren 289 000 Ladestationen in Wohngebäuden.
- Änderungen an der Investition 1.2.3 (*Unterstützung für den Austausch des privaten Fuhrparks*) zur Ausweitung der bestehenden Investition mittels Förderung von weiteren 399 450 Elektrofahrzeugen.

Auf der Grundlage der Bewertung der eingereichten Änderung erhält der geänderte deutsche Plan bei allen Kriterien eine Einstufung A; ausgenommen ist die Kostenrechnung, die eine Einstufung B erhält (unverändert gegenüber der ursprünglichen Bewertung des Plans).

1. Ausgewogene Antwort	2. LSE ¹	3. Wachstum, Arbeitsplätze ...	4. GVEB ²	5. Umweltziel	6. Digitalisierungsziel	7. Nachhaltige Wirkung	8. E u. Z ³	9. Kostenrechnung	10. Kontrollsysteme	11. Kohärenz
A	A	A	A	A (47,0 %)	A (48,1 %)	A	A	B	A	A

¹ Länderspezifische Empfehlungen.

² Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

³ Etappenziele und Zielwerte.

2. ZIELE DER ÄNDERUNG DES PLANS

2.1 Der aktualisierte Plan geht die neu zutage getretenen Herausforderungen Deutschlands an.

2022 führte Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine zu einem Anstieg der Energie- und Rohstoffpreise in Deutschland und der EU insgesamt sowie zu einem stärkeren Bewusstsein für die notwendige Energieversorgungssicherheit und -autonomie. Im Einklang mit den länderspezifischen Empfehlungen 2022.4, deren Schwerpunkt auf der Verringerung der allgemeinen Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen sowie der Verbesserung der Energieeffizienz liegt, und 2023.4, in deren Mittelpunkt Energieeffizienzmaßnahmen im Gebäudesektor, unter anderem durch Investitionen in Heizsysteme, stehen, trägt der aktualisierte Aufbau- und Resilienzplan zur Dekarbonisierung der Heizsysteme bei.

Die neuen und die erweiterten Maßnahmen leisten einen erheblichen zusätzlichen Beitrag zur Säule des ökologischen Wandels, indem sie die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen verringern und die Energieeffizienz und Sicherheit der Energieversorgung erhöhen. Daher befasst sich der Aufbau- und Resilienzplan weiterhin mit den wichtigsten Herausforderungen, die in den einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden.

2.2 Überblick über die neuen und geänderten Komponenten und die damit verbundenen geschätzten Kosten.

Die wichtigsten Elemente des aktualisierten Aufbau- und Resilienzplans werden nachstehend nach Komponenten aufgeschlüsselt aufgeführt.

Komponente 1.1 Dekarbonisierung insb. durch erneuerbaren Wasserstoff:

Neue Investition 1.1.6 *Bundesförderung für effiziente Wärmenetze:*

Die Investition in grüne Fernwärmenetze ist darauf ausgelegt, die Entwicklung maßgeschneiderter Strategien zur Dekarbonisierung und zum Ausbau von Fernwärmenetzen zu fördern. Die Maßnahme besteht in finanzieller Unterstützung von Investitionsvorhaben zur Dekarbonisierung bestehender Fernwärmesysteme sowie Investitionsvorhaben für den Bau neuer Fernwärmenetze zur Erhöhung des Anteils von Wärme aus erneuerbaren Quellen und Abwärme.

Komponente 1.2 Klimafreundliche Mobilität

Aufgestockte Investition 1.2.1 *Unterstützung der Errichtung von Tank- und Ladeinfrastruktur*

Im Einklang mit Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 schlägt Deutschland vor, das Ambitionsniveau dieser Investition durch eine Erhöhung des Zielwerts für Ladestationen in Wohngebäuden von 400 000 im ursprünglichen Plan auf 689 000 im überarbeiteten Plan zu steigern.

Aufgestockte Investition 1.2.3 *Unterstützung für den Austausch des privaten Fuhrparks*

Im Einklang mit Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 schlägt Deutschland vor, das Ambitionsniveau durch eine Förderung für weitere 399 450 Fahrzeuge im Rahmen der Maßnahme zu erhöhen.

Tabelle 1: Neue und geänderte Komponenten und damit verbundene Kosten

Komponente	Status	Kosten (in Mio. EUR)
1.1 Dekarbonisierung insb. durch erneuerbaren Wasserstoff	Geändert	570
1.2. Klimafreundliche Mobilität	Geändert	1 820

Sonstige Elemente, die nicht unter die Bewertungskriterien fallen

Die Beschreibung der Aspekte im Zusammenhang mit der Organisation der Verwaltung, der Gleichstellung der Geschlechter und der Chancengleichheit für alle, der Selbstbewertung der Sicherheit für Investitionen in die Digitalisierung und die geplante Kommunikationsstrategie, die aus der vorherigen Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen (2021) 163 final/2 hervorgeht, behält ihre Gültigkeit.

Konsultationsverfahren

Im aktualisierten Aufbau- und Resilienzplan wird erläutert, dass Konsultationen mit Interessenträgern (Länder, Sozialpartner, Wohlfahrtsorganisationen, Umweltverbände, Vertreter der Zivilgesellschaft) im Verlauf der Durchführung des Plans regelmäßig stattgefunden haben und weiterhin stattfinden werden.

Zur Vorbereitung des aktualisierten Plans führten die deutschen Behörden Gespräche mit den Ländern (29. August 2023), Sozialpartnern und Wohlfahrtsorganisationen (22. März 2023 und 7. Juli 2023) sowie mit Umweltverbänden (26. April 2023). In diesen Gesprächen wurden den Interessenträgern die für die Aktualisierung des Plans vorgesehenen Maßnahmen vorgestellt und erörtert. Individuelle Fragen wurden beantwortet und Kommentare und Anregungen bei der Ausarbeitung der Maßnahmen für den Plan berücksichtigt.

Die im Verlauf des ursprünglichen Konsultationsverfahrens eingegangenen Rückmeldungen, insbesondere solche, die sich auf die Notwendigkeit bezogen, zur Integration erneuerbarer Energien und Abwärme in den Aus- und Umbau von Fernwärmesystemen zu investieren, wurden in der neuen Maßnahme 1.1.6 *Bundesförderung für effiziente Wärmenetze* berücksichtigt. Um zu gewährleisten, dass sich die maßgeblichen Akteure den Aufbau- und Resilienzplan zu eigen machen, wird es weiterhin von entscheidender Bedeutung sein, alle betroffenen Gebietskörperschaften und Interessenträger einschließlich der Sozialpartner bei der Umsetzung der dort vorgesehenen Investitionen und Reformen durchgehend einzubinden.

Staatliche Beihilfen

Die Vorschriften über staatliche Beihilfen und Wettbewerb gelten uneingeschränkt für die im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität finanzierten Maßnahmen. Über die staatlichen Stellen der Mitgliedstaaten bereitgestellte Unionsmittel wie die Mittel der Aufbau- und Resilienzfazilität

werden zu staatlichen Mitteln und können staatliche Beihilfen darstellen. Wenn dies der Fall ist und staatliche Beihilfen vorliegen, müssen diese Maßnahmen notifiziert und von der Kommission genehmigt werden, bevor die Mitgliedstaaten die Beihilfe gewähren können, es sei denn, diese Maßnahmen fallen unter eine bestehende Beihilferegelung oder erfüllen die geltenden Bedingungen einer Gruppenfreistellungsverordnung, insbesondere der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV.⁴ Wenn staatliche Beihilfen vorliegen und dies notifiziert werden muss, ist der Mitgliedstaat gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV verpflichtet, die Kommission von staatlichen Beihilfemaßnahmen in Kenntnis zu setzen. In dieser Hinsicht kann die von Deutschland im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans durchgeführte Analyse mit Blick auf staatliche Beihilfen nicht als Notifizierung von staatlichen Beihilfen angesehen werden. Sofern Deutschland der Auffassung ist, dass eine bestimmte im Aufbau- und Resilienzplan enthaltene Maßnahme eine „De-minimis“-Beihilfe oder eine von der Notifizierungspflicht ausgenommene Beihilfe darstellt, obliegt es Deutschland, die vollständige Einhaltung der geltenden Vorschriften zu gewährleisten.

3. ZUSAMMENFASSUNG DER BEWERTUNG DES PLANS

3.1. Umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage

Durch die Änderungen am Aufbau- und Resilienzplan Deutschlands ändert sich die bisherige Bewertung des deutschen Aufbau- und Resilienzplans als umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage nicht, sondern wird vielmehr bestätigt und verstärkt. Mit den Änderungen werden Investitionen oder Reformen in Deutschland weder gestrichen noch reduziert, sondern zwei bestehende Investitionen verstärkt und eine zusätzliche Investition, die einen Beitrag zur ersten Säule, dem ökologischen Wandel, leistet, hinzugefügt. Der aktualisierte Aufbau- und Resilienzplan deckt nach wie vor die sechs Säulen, in die der Anwendungsbereich der Fazilität aufgliedert ist (Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/241), umfassend ab; diese sind: i) ökologischer Wandel, ii) digitaler Wandel, iii) intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum, iv) sozialer und territorialer Zusammenhalt, v) Gesundheit und wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz, vi) Maßnahmen für die nächste Generation. In Tabelle 2 wird zusammengefasst, in welchem Umfang die Komponenten des deutschen Plans zu den sechs Säulen beitragen. Alle Säulen werden durch mindestens eine Komponente abgedeckt, wobei eine Komponente zu mehreren Säulen beitragen kann.

⁴ Anhang zur Mitteilung der Kommission vom 9. März 2023 über die Genehmigung des Inhalts des Entwurfs einer Verordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Verordnung (EU) 2022/2473 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, abrufbar unter: https://competition-policy.ec.europa.eu/system/files/2023-03/GBER_amendment_2023_EC_communication_annex_0.pdf

Tabelle 2: Abdeckung der sechs Säulen der Fazilität durch die neuen oder geänderten Komponenten des Aufbau- und Resilienzplans

Komponenten	Ökologischer Wandel	Digitaler Wandel	Intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum	Sozialer und territorialer Zusammenhalt	Gesundheit und wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz	Maßnahmen für die nächste Generation
1.1. Dekarbonisierung insb. durch erneuerbaren Wasserstoff	●		●		○	
1.2. Klimafreundliche Mobilität	●		●			
1.3. Klimafreundliches Bauen und Sanieren	●		○	○		
2.1. Daten als Rohstoff der Zukunft	○	●	●		○	
2.2. Digitalisierung der Wirtschaft	○	●	○	○	○	○
3.1. Digitalisierung der Bildung		●	●	●	○	●
4.1. Stärkung der sozialen Teilhabe		○	○	●		●
5.1. Stärkung eines pandemieresistenten Gesundheitssystems		●	●	○	●	
6.1. Moderne öffentliche Verwaltung		●	○	○	●	
6.2. Abbau von Investitionshemmnissen	○	○	○	●	○	○

Erklärung der benutzten Zeichen: „●“ Die Investitionen und Reformen der Komponente tragen erheblich zur Säule bei.
 „○“ Die Komponente trägt zum Teil zur Säule bei.

Ökologischer Wandel

Im Mittelpunkt des aktualisierten Plans Deutschlands steht im Wesentlichen die Förderung des ökologischen Wandels, wobei drei Komponenten dieser Säule gewidmet sind und drei weitere Komponenten ebenfalls einen Beitrag dazu leisten. Durch Änderungen sowohl neuer als auch erweiterter Maßnahmen wird der Beitrag des überarbeiteten Plans zu dieser Säule erhöht. Der Beitrag zum Klimaschutz beläuft sich nun auf 47,0 %, gegenüber 42,4 % im ursprünglichen Plan, der bereits über dem Zielwert von 37 % lag.

Digitaler Wandel

Der digitale Wandel macht nach wie vor einen erheblichen Teil des aktualisierten Plans Deutschlands aus. Der aktualisierte Aufbau- und Resilienzplan trägt weiterhin erheblich zur Förderung des digitalen Wandels in einer Vielzahl von Bereichen bei, unter anderem in der öffentlichen Verwaltung und den öffentlichen Diensten, dem Privatsektor, in Bildung, Forschung und Innovation sowie im Gesundheitswesen. Durch die gestiegene Bedeutung von Maßnahmen ohne digitale Aspekte ging der Beitrag des aktualisierten Plans zur digitalen Säule von 52,6 % im

ursprünglichen Plan auf 48,1 % zurück, was jedoch immer noch mehr als dem Doppelten des Zielwerts von 20 % entspricht.

Art und Umfang der vorgeschlagenen Änderungen am Aufbau- und Resilienzplan Deutschlands haben keine wesentlichen Auswirkungen auf die bisherige Bewertung (Einstufung A); der geänderte Plan stellt eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage dar und leistet somit einen angemessenen Beitrag zu allen in Artikel 3 der Verordnung über die Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität genannten sechs Säulen, wobei den spezifischen Herausforderungen und der Mittelzuweisung Deutschlands Rechnung getragen wird.

3.2. Verknüpfung mit den länderspezifischen Empfehlungen und dem Europäischen Semester

Die Änderungen des Aufbau- und Resilienzplans Deutschlands bestätigen und verstärken die bisherige Bewertung, dass der Aufbau- und Resilienzplan dazu beiträgt, alle oder einen wesentlichen Teil der an Deutschland gerichteten länderspezifischen Empfehlungen wirksam umzusetzen. Da der maximale finanzielle Beitrag für Deutschland nach oben korrigiert wurde, werden alle länderspezifischen Empfehlungen der Jahre 2022 und 2023 in der Gesamtbewertung berücksichtigt.

Der aktualisierte Plan trägt insbesondere zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen 2023.4 und 2022.4 bei, Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz in Gebäuden zu intensivieren. Realisiert wird dies durch Investitionen in neue und bestehende Heizsysteme und die Finanzierung von Machbarkeitsstudien und Transformationsplänen, die den Betreibern von Fernwärmenetzen ermöglichen, langfristige Strategien zur Dekarbonisierung zu entwickeln. In der Regelung sind Investitionsbeihilfen für Fernwärmenetze, Anlagen zur Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Quellen und für Maßnahmen, die zur Integration von Wärme aus erneuerbaren Quellen und Abwärme erforderlich sind, vorgesehen, unter anderem Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz und Speicheranlagen; ferner schafft sie Anreize für die Umsetzung von Dekarbonisierungsstrategien. Effiziente Fernwärme kann zur Verringerung der Emissionen und zur Steigerung der Energieeffizienz im Energie-, Industrie- und Gebäudesektor beitragen. Die Maßnahme steht im Einklang mit den länderspezifischen Empfehlungen, die Anstrengungen zur Energieeinsparung und zur Ersetzung fossiler Brennstoffe zu verstärken.

Im Einklang mit der länderspezifischen Empfehlung 2022.4, deren Schwerpunkt auf der Verringerung der allgemeinen Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen sowie der Verbesserung der Energieeffizienz liegt, und im Einklang mit der länderspezifischen Empfehlung 2023.4 zur Steigerung der Energieeffizienz im Verkehrssektor werden mit dem aktualisierten Plan erhebliche Anstrengungen zur Beschleunigung von Investitionen in klimafreundliche Mobilität unternommen. Der ursprüngliche Aufbau- und Resilienzplan enthält Maßnahmen zur Förderung des Verkaufs von Elektrofahrzeugen, wobei diese Maßnahmen der Unterstützung batteriebetriebener Elektrofahrzeuge dienen. Ergänzt wurde dies durch die Unterstützung der Errichtung von Tank- und Ladeinfrastruktur. Der aktualisierte Plan enthält eine Ausweitung der

Maßnahmen 1.2.1 „Unterstützung der Errichtung von Tank- und Ladeinfrastruktur“ und 1.2.3 „Unterstützung für den Austausch des privaten Fuhrparks“. Von den Maßnahmen der Komponente 1.2 *Klimafreundliche Mobilität* wird erwartet, dass sie Deutschland bei der Erreichung der Ziele zur Senkung seiner Treibhausgasemissionen im Verkehrssektor unterstützen. Die Förderregelung für E-Fahrzeuge (1.2.3) dürfte die Nachfrage nach diesen Arten von Personenkraftwagen durch gezielte Unterstützung unmittelbar ankurbeln, während Maßnahme 1.2.1 die erforderliche Ladeinfrastruktur verbessern dürfte.

Art und Umfang der vorgeschlagenen Änderungen am Aufbau- und Resilienzplan Deutschlands haben keine wesentlichen Auswirkungen auf die bisherige Bewertung (Einstufung A) des Plans als angemessene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage Deutschlands; der geänderte Plan trägt dazu bei, alle oder einen wesentlichen Teil der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen oder in anderen einschlägigen, von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters offiziell angenommenen Dokumenten ermittelt wurden, zu bewältigen.

3.3. Wachstumspotenzial, Schaffung von Arbeitsplätzen, wirtschaftliche, institutionelle und soziale Resilienz, europäische Säule sozialer Rechte, Abmilderung der Auswirkungen der Krise sowie sozialer und territorialer Zusammenhalt und Konvergenz

Im Rahmen der Änderung des Aufbau- und Resilienzplans verstärkte Deutschland die Förderung der Ladeinfrastruktur und den Austausch des privaten Fuhrparks und verpflichtete sich zu einer neuen Maßnahme zum Ausbau der Fernwärme. Sämtliche Änderungen tragen zur Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen bei, und angesichts der geopolitischen Unsicherheiten hinsichtlich der Verfügbarkeit von Quellen für die Versorgung mit fossilen Brennstoffen leisten sie zudem einen Beitrag zur Erhöhung der sozioökonomischen Resilienz Deutschlands.

Stilisierte Simulationen der Kommissionsdienststellen zeigen, dass der geänderte Aufbau- und Resilienzplan einschließlich des erhöhten finanziellen Beitrags zusammen mit den anderen Maßnahmen des Aufbauinstruments der Europäischen Union das BIP Deutschlands bis 2025 um schätzungsweise 0,4 % bis 0,8 % erhöhen könnte, wobei mögliche positive Auswirkungen von Strukturreformen nicht ausdrücklich berücksichtigt wurden.

Art und Umfang der vorgeschlagenen Änderungen am Aufbau- und Resilienzplan Deutschlands haben keine wesentlichen Auswirkungen auf die bisherige Bewertung (Einstufung A), und durch den geänderten Plan ändern sich weder dessen Auswirkungen auf das Wachstumspotenzial, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz Deutschlands noch der Beitrag zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte, unter anderem durch die Förderung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche; auch die Auswirkungen auf die Abmilderung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-

19-Krise ändern sich nicht, wodurch der wirtschaftliche, soziale und territoriale Zusammenhalt und die Konvergenz in der Union gestärkt werden.

3.4. Der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“

Deutschland hat zwei erweiterte Maßnahmen eingereicht, von denen sich eine auf die Förderung von Elektrofahrzeugen und eine auf die Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge bezieht und die bereits im ursprünglichen Aufbau- und Resilienzplan als mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen konform bewertet wurden. Das Ambitionsniveau der Maßnahmen zur Förderung von Elektrofahrzeugen erhöhte sich tatsächlich durch die Beschränkung des Anwendungsbereichs der Maßnahme auf rein elektrisch betriebene Fahrzeuge, die in der seit dem 1. Januar 2023 geltenden Förderrichtlinie vom 17. November 2022⁵ vorgesehen ist.

Darüber hinaus wurde eine neue Maßnahme zur Förderung grüner Fernwärmesysteme vorgelegt. Die Maßnahme sieht keine Förderung von Wärmequellen vor, die fossile Brennstoffe nutzen, sondern legt den Schwerpunkt auf die Integration von Abwärme und erneuerbaren Wärmequellen wie Solarthermie, Wärmepumpen und nachhaltiger Biomasse. Neue grüne Fernwärmenetze müssen zu mindestens 75 % durch erneuerbare Energiequellen und Abwärme unterstützt werden; dieses Ambitionsniveau geht über die in Artikel 2 Absatz 41 der Energieeffizienzrichtlinie dargelegte Definition eines effizienten Fernwärmesystems hinaus. Darüber hinaus wurde der Maßnahme nach der in Anhang VI zur Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfähigkeit dargelegten Methode im Interventionsbereich 034bis0 ein Klimakoeffizient von 100 % zugewiesen.

Der Bewertung sämtlicher geplanter Maßnahmen zufolge wird voraussichtlich keines der im geänderten Aufbau- und Resilienzplan Deutschlands vorgesehenen Reform- und Investitionsvorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 (Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“) führen. Dies würde die Einstufung in die Kategorie A gemäß dem Kriterium 2.4 in Anhang V der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfähigkeit rechtfertigen.

Art und Umfang der vorgeschlagenen Änderungen am Aufbau- und Resilienzplan Deutschlands haben keine wesentlichen Auswirkungen auf die bisherige Bewertung (Einstufung A), und voraussichtlich wird keine der im geänderten Aufbau- und Resilienzplan Deutschlands vorgesehenen Reformen und Investitionsvorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 (Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“) führen.

⁵ BAnz AT 09.12.2022 B1.

3.5. Ökologischer Wandel

Der aktualisierte Plan ist weiterhin mit den Elementen konform, die dem Bewertungskriterium 2.5 in Anhang V der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfähigkeit⁶ entsprechen. Der aktualisierte Plan enthält weiterhin Maßnahmen, die wirksam zum ökologischen Wandel, insbesondere den Klimazielen, beitragen.

Die geänderten Maßnahmen tragen dazu bei, die Emissionen zu verringern und durch den rechtzeitigen Einsatz emissionsfreier Fahrzeuge und den Aufbau der Ladeinfrastruktur die Nachhaltigkeit im Verkehrssektor zu verbessern. Die Maßnahme zur Bundesförderung effizienter Wärmenetze wirkt unterstützend auf die Senkung der Emissionen im Wärme- und Kältesektor, indem sie ermöglicht, Alternativen mit höherem CO₂-Ausstoß (insbesondere mit Kohle betriebene Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung) durch Wärme aus erneuerbaren Quellen und durch Abwärme zu ersetzen, und indem sie die Dekarbonisierung und den Ausbau von Fernwärmesystemen fördert und auf diese Weise die Nachhaltigkeit der Energieinfrastruktur steigert.⁷ Die geänderten Elemente haben indirekte positive Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, da sie die Emissionen von Luftschadstoffen sowohl im Verkehrssektor als auch im Wärme- und Kältesektor verringern und zum Klimaschutz beitragen.

Nach Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 besteht zwischen dem aktualisierten Aufbau- und Resilienzplan und den im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021–2030 enthaltenen Angaben Kohärenz. Das Bundesförderprogramm für effiziente Wärmenetze wird im Nationalen Energie- und Klimaplan⁸ ausdrücklich erwähnt, und sein Ziel besteht darin, einen Beitrag zur Erreichung von netto Null Treibhausgasemissionen im Wärme- und Kältesektor sowie verwandten Sektoren (Industrie und Gebäude) bis 2045 sowie zu den Zwischenzielen im Nationalen Energie- und Klimaplan und den in den Artikeln 23 und 24 der überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Richtlinie⁹ genannten Zielen zu leisten.

Deutschland stellt in seinem Aufbau- und Resilienzplan eine Tabelle bereit, in der für jede Maßnahme angegeben wird, ob sie zu 0 %, 40 % oder 100 % zu den Zielen bezüglich des Klimawandels oder der Umwelt beiträgt. Deutschland wies darauf hin, dass die derzeitige Verfolgung klima- und digitalisierungsbezogener Maßnahmen auch künftig für geänderte Maßnahmen angewendet werden sollte, und legte eine zusätzliche Tabelle sowie eine Begründung für die neue Maßnahme zur Bundesförderung effizienter Wärmenetze vor. Die Verfolgung von Klimamaßnahmen bezüglich der als Beitrag von 100 % eingestuften Elemente wurde von der Kommission als im Einklang mit der in Anhang VI der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfähigkeit dargelegten Methode stehend bewertet (siehe auch Anhang I über die

⁶ Verordnung (EU) 2021/241.

⁷ Deutschland übermittelte als das Vorbringen im geänderten Plan unterstützenden Beleg eine wissenschaftliche Studie zur geplanten Fernwärmemaßnahme. Da etwa drei Viertel der Fernwärmeerzeugung auf die direkte Nutzung fossiler Brennstoffe, insbesondere Kohle- und Gaskraftwerke, zurückzuführen sind und erneuerbare Energien für die Fernwärme höhere Kosten verursachen als Alternativen mit fossilen Brennstoffen (wissenschaftliche Studie zur Fernwärme, S. 6), kann davon ausgegangen werden, dass die im Rahmen dieser Maßnahme geplanten Investitionen einen gezielten Beitrag zur Dekarbonisierung leisten werden.

⁸ Deutscher Integrierter Nationaler Energie- und Klimaplan (2019), S. 44.

⁹ Erneuerbare-Energien-Richtlinie (2018/2001/EU).

Verfolgung klimabezogener Maßnahmen und digitale Markierung). Dadurch steigt der Beitrag des Plans zum Klimaschutz von ursprünglich 42,4 % auf 47,0 %.

Tabelle 3: Klimaschutzbeitrag pro Komponente

Komponente	Gesamtkosten (in Mio. EUR)	Klimabezogen	Beitrag zum Klimaschutz	
			(in % der Kosten der Komponente)	(in % der nicht rückzahlbaren Zuweisung)
1.1 Dekarbonisierung insb. durch erneuerbaren Wasserstoff	3 708	3 708	100,0 %	13,2 %
1.2 Klimafreundliche Mobilität	7 149	6 326	88,5 %	22,6 %
1.3 Klimafreundliches Bauen und Sanieren	2 574	2 523	98,0 %	9,0 %
2.1 Daten als Rohstoff der Zukunft	2 684	150	5,6 %	0,5 %
2.2 Digitalisierung der Wirtschaft	3 019	460	15,2 %	1,6 %
3.1 Digitalisierung der Bildung	1 206	0	0,0 %	0,0 %
4.1 Stärkung der sozialen Teilhabe	1 174	0	0,0 %	0,0 %
5.1 Stärkung eines pandemieresilienten Gesundheitssystems	4 275	0	0,0 %	0,0 %
6.1 Moderne öffentliche Verwaltung	2 920	0	0,0 %	0,0 %
6.2 Abbau von Investitionshemmnissen	42	0	0,0 %	0,0 %
Insgesamt	28 750	13 167	45,8 %	47,0 %

Hinweis: Die Tabelle weist die Kosten der Komponente ohne MwSt aus. Für einige Maßnahmen gab Deutschland an, dass die Bruttokosten ggf. die MwSt enthalten, die in der Annahme, dass der volle MwSt-Satz von 19 % Anwendung findet, für die Zwecke dieser Tabelle abgezogen wurde. Das führt zu einer potenziell niedrigeren Schätzung der Kosten für die betreffende Maßnahme ohne MwSt. Entsprechend wird der Beitrag für Klimaschutzzwecke auf mindestens 47,0 % geschätzt. Für weitere Informationen siehe die Markierung auf Maßnahmenebene in Anhang 1.

Art und Umfang der vorgeschlagenen Änderungen am deutschen Aufbau- und Resilienzplan haben keine wesentlichen Auswirkungen auf die bisherige Bewertung (Einstufung A), und der geänderte Plan trägt zum ökologischen Wandel und zum Klimaziel bei.

3.6. Digitaler Wandel

Der geänderte deutsche Aufbau- und Resilienzplan folgt weiterhin der in Anhang VII der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfähigkeit festgelegten Methode für die digitale Markierung, indem für jede Maßnahme Interventionsbereiche und entsprechende Koeffizienten für die Berechnung der Unterstützung für die Digitalisierungsziele ermittelt werden (die Tabelle

in Anhang I enthält eine Darstellung der detaillierten Anwendung der Methode für die digitale Markierung). Es sei darauf hingewiesen, dass die Markierung und die geschätzten Ausgaben für bestehende Maßnahmen nicht geändert wurden. Auf dieser Grundlage wird die in der vorherigen SWD(2021) 147 final dargelegte Bewertung für alle Maßnahmen beibehalten. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 48,1 % der Gesamtzuweisung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der genannten Verordnung).

Tabelle 4: Digitalisierungsbeitrag pro Komponente

Komponente	Gesamtkosten (in Mio. EUR)	Digitalisierungsbezogen	Beitrag zur Digitalisierung	
			(in % der Kosten der Komponente)	(in % der nicht rückzahlbaren Zuweisung)
1.1 Dekarbonisierung insb. durch erneuerbaren Wasserstoff	3 708	0	0,0 %	0,0 %
1.2 Klimafreundliche Mobilität	7 149	0	0,0 %	0,0 %
1.3 Klimafreundliches Bauen und Sanieren	2 574	0	0,0 %	0,0 %
2.1 Daten als Rohstoff der Zukunft	2 684	2 684	100,0 %	9,6 %
2.2 Digitalisierung der Wirtschaft	3 019	2 664	88,2 %	9,5 %
3.1 Digitalisierung der Bildung	1 206	1 206	100,0 %	4,3 %
4.1 Stärkung der sozialen Teilhabe	1 174	319	27,2 %	1,1 %
5.1 Stärkung eines pandemieresilienten Gesundheitssystems	4 275	3 684	86,2 %	13,1 %
6.1 Moderne öffentliche Verwaltung	2 920	2 920	100,0 %	10,4 %
6.2 Abbau von Investitionshemmnissen	42	0	0,0 %	0,0 %
Insgesamt	28 750	13 476	46,9 %	48,1 %

Hinweis: Die Tabelle weist die Kosten der Komponente ohne MwSt aus. Für einige Maßnahmen gab Deutschland an, dass die Bruttokosten ggf. die MwSt enthalten, die in der Annahme, dass der volle MwSt-Satz von 19 % Anwendung findet, für die Zwecke dieser Tabelle abgezogen wurde. Das führt zu einer potenziell niedrigeren Schätzung der Kosten für die betreffende Maßnahme ohne MwSt. Entsprechend wird der Beitrag zur Digitalisierung auf mindestens 48,1 % geschätzt. Für weitere Informationen siehe die Markierung auf Maßnahmenebene in Anhang 1.

Art und Umfang der vorgeschlagenen Änderungen am deutschen Aufbau- und Resilienzplan haben keine wesentlichen Auswirkungen auf die bisherige Bewertung (Einstufung A), und durch den geänderten Plan ändert sich dessen Beitrag zum digitalen Wandel und zum Digitalisierungsziel nicht.

3.7. Nachhaltige Wirkung des Plans

Der aktualisierte Aufbau- und Resilienzplan dürfte zusätzliche nachhaltige Wirkungen haben, insbesondere im Hinblick auf den ökologischen Wandel. Mit dem geänderten Aufbau- und Resilienzplan wird das Ambitionsniveau des ursprünglichen Plans insgesamt erhöht, wobei insbesondere der Ausbau der Ladeinfrastruktur und der Austausch des privaten Fahrzeugbestands durch die Beschleunigung des Wandels zu einer Verstärkung der Skaleneffekte führen können. Der Ausbau von Fernwärmenetzen führt zur Bereitstellung von Infrastrukturen, die durch ihre lange Lebensdauer zur Energieeffizienz beitragen. Das Ziel besteht darin, die CO₂-Neutralität der Wärmenetze bis 2045 zu gewährleisten.

Art und Umfang der vorgeschlagenen Änderungen am deutschen Aufbau- und Resilienzplan haben keine wesentlichen Auswirkungen auf die bisherige Bewertung (Einstufung A), und der geänderte Plan ändert nichts an der nachhaltigen Wirkung der von Deutschland vorgeschlagenen Maßnahmen.

3.8. Etappenziele, Zielwerte, Überwachung und Durchführung

Die ursprüngliche Bewertung hinsichtlich der Sicherstellung einer wirksamen Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans bleibt im Wesentlichen unverändert. Das bestehende Überwachungs- und Kontrollsystem für den aktualisierten deutschen Aufbau- und Resilienzplan ermöglicht eine angemessene Überwachung der Durchführung des Plans. Die mit der Durchführung und Überwachung des Aufbau- und Resilienzplans und die Berichterstattung darüber betraute Struktur ist nach wie vor vorhanden, und die Koordinierungsstelle im Bundesministerium der Finanzen sowie die Fachministerien verfügen weiterhin über eindeutig zugewiesene Verantwortlichkeiten und angemessene Strukturen für die Durchführung des Plans, die Überwachung und die Berichterstattung. Die von Deutschland vorgeschlagenen allgemeinen Vorkehrungen für die Organisation der Umsetzung der Reformen und Investitionen sind nach wie vor glaubhaft. Die Etappenziele und Zielwerte, die die neuen und geänderten Maßnahmen begleiten, sind klar und die für diese Etappenziele und Zielwerte vorgeschlagenen Indikatoren sind relevant, akzeptabel und robust.

Gleichzeitig stellte die Kommission bei ihrer Prüfung zum Schutz der finanziellen Interessen der Union (PFIU) Mängel in Bezug auf die Personalausstattung der Koordinierungsstelle fest und merkte an, dass die Koordinierungsstelle selbst dann, wenn sie einen Überblick über die Durchführung der Maßnahmen erstellt hat, nach wie vor Schwierigkeiten hat, die Tätigkeiten der Durchführungsstellen sowie möglicherweise neu auftretende Risiken oder Hindernisse im Zusammenhang mit den einzelnen Maßnahmen engmaschig zu überwachen und zu kontrollieren.

Art und Umfang der vorgeschlagenen Änderungen am deutschen Aufbau- und Resilienzplan haben keine wesentlichen Auswirkungen auf die bisherige Bewertung (Einstufung A), und der geänderte

Plan ändert nichts an der Angemessenheit der von Deutschland vorgeschlagenen Vorkehrungen zur Gewährleistung einer wirksamen Überwachung und Durchführung des Plans.

3.9. Kostenrechnung

Deutschland hat ausführliche Informationen zu den geschätzten Kosten des aktualisierten Aufbau- und Resilienzplans, einschließlich des neuen Investitionsvorhabens in Komponente 1.1, vorgelegt. Die geschätzten Kosten der neuen Investition und der aufgestockten Investitionen sind angemessen und entsprechen der Beschaffenheit und Art der geplanten Investitionen. Die meisten Berechnungen werden deutlich erläutert und durch Belege gut begründet, sodass die verwendete Methode ermittelt werden kann.

Angemessene Kosten

Deutschland fügte seinen Anträgen Istdaten und Nachweise für die Schätzungen der Kosten je Einheit sowie eine angemessene Erläuterung der Berechnungsmethode bei. Insgesamt bieten die von Deutschland zur Schätzung der Kosten der neuen Maßnahme und der beiden Maßnahmen, bei denen die Ebene der vorgeschriebenen Umsetzung erhöht wurde, verwendeten Annahmen eine angemessene Erklärung für die wichtigsten Kostenfaktoren der Maßnahmen. Die Berechnungen sind in der Regel klar formuliert und ermöglichen die Ermittlung der verwendeten Methode.

Plausible Kosten

Die meisten der geschätzten Kosten der neuen Maßnahme und der beiden Maßnahmen, bei denen die Ebene der vorgeschriebenen Umsetzung erhöht wurde, entsprechen der Beschaffenheit und Art der geplanten Investitionen. Insgesamt werden die Kostenschätzungen für die neue Maßnahme und die beiden Maßnahmen, bei denen die Ebene der vorgeschriebenen Umsetzung erhöht wurde, als plausibel bewertet.

Keine Doppelfinanzierung Deutschland hat darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität zu tragenden Kosten nicht aus anderen Finanzierungsquellen der Union finanziert werden sollen. Deutschland hat sich insbesondere verpflichtet, sicherzustellen, dass im Fall ergänzender Maßnahmen durch andere Fonds, wie es zum Beispiel bei der Bereitstellung zusätzlicher Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (für Energieeffizienzmaßnahmen/Wärmenetze) der Fall sein kann, keine Doppelfinanzierung mit anderen Finanzierungsinstrumenten eintreten wird.

Angemessenheit der Kosten und Kosteneffizienz

Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten Aufbau- und Resilienzplans stehen mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz im Einklang und entsprechen den erwarteten nationalen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen. Mit dem aktualisierten Aufbau- und Resilienzplan einschließlich der neuen Investition und der beiden erweiterten Maßnahmen wird voraussichtlich ein wesentlicher Teil der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen benannt wurden, wirksam angegangen. Insbesondere wird erwartet, dass mit den neuen und den erweiterten

Maßnahmen die Herausforderungen bewältigt werden, die in den länderspezifischen Empfehlungen im Bereich Energie und ökologischer Wandel ermittelt wurden; der geänderte Plan befasst sich insbesondere mit den länderspezifischen Empfehlungen 2023.4 und 2022.4, deren Schwerpunkt auf Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, unter anderem durch Investitionen in Wärmesysteme, liegt, wobei in der länderspezifischen Empfehlung 2022.4 die Verringerung der allgemeinen Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen sowie die Verbesserung der Energieeffizienz im Mittelpunkt stehen und in der länderspezifischen Empfehlung 2023.4 die Energieeffizienz im Verkehrssektor besonders hervorgehoben wird.

Die von Deutschland vorgelegte Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des geänderten Aufbau- und Resilienzplans ist in mittlerem Maße angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten nationalen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

Deutschland hat ausreichende Informationen und Nachweise dafür vorgelegt, dass der Betrag der geschätzten Kosten der Reformen und Investitionen des im Rahmen der Fazilität zu finanzierenden geänderten Aufbau- und Resilienzplans nicht durch eine bereits existierende oder geplante Finanzierung durch die Union gedeckt ist.

Dies würde die Einstufung in die Kategorie B gemäß dem Kriterium 2.9 in Anhang V der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität rechtfertigen.

3.10. Kontrollen und Prüfungen

In der vorherigen Bewertung der Angemessenheit der von Deutschland im Aufbau- und Resilienzplan dargelegten Kontroll- und Prüfungsvorkehrungen zur Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Korruption, Betrug und Interessenkonflikten bei der Verwendung der im Rahmen der Fazilität bereitgestellten Mittel, einschließlich der Vorkehrungen, durch die eine Doppelfinanzierung durch die Fazilität und durch andere Unionsprogramme verhindert werden soll, war der Schluss gezogen worden, dass diese Vorkehrungen angemessen sind. Dies rechtfertigte die Einstufung in die Kategorie A gemäß dem Bewertungskriterium 2.10 in Anhang V der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität.

Die Änderungen des ursprünglichen Plans als solche haben keinen Einfluss auf die ursprüngliche Bewertung. Im Kontext der Änderung des deutschen Aufbau- und Resilienzplans muss dessen Prüf- und Kontrollsystem jedoch auf der Grundlage des Kriteriums 2.10 in Anhang V der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität neu bewertet werden.

Robustheit des internen Kontrollsystems und Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten

Die ursprüngliche Bewertung, in der festgestellt wurde, dass das interne Kontrollsystem solide ist, mit einer klaren Verteilung der Rollen und Zuständigkeiten, und dass die Stellen in ihrer Funktionsweise unabhängig sind, bleibt unverändert.

Angemessenheit der Kontrollsysteme und anderer einschlägiger Vorkehrungen

Die ursprüngliche Bewertung der Angemessenheit der Kontrollsysteme und anderer einschlägiger Regelungen bleibt weitgehend unverändert.

Angemessenheit der Vorkehrungen zur Vermeidung einer Doppelfinanzierung durch die EU

Die ursprüngliche Bewertung der Angemessenheit der Kontrollsysteme und anderer einschlägiger Regelungen bleibt weitgehend unverändert.

Rechtliche Befugnis und Verwaltungskapazität der Kontrollfunktion

Die ursprüngliche Bewertung der Angemessenheit der Kontrollsysteme und anderer einschlägiger Regelungen bleibt weitgehend unverändert.

Schlussfolgerung

Das Kapitel des Plans über Prüfungen und Kontrollen und die bereitgestellten zusätzlichen Informationen vermitteln eine recht vollständige Beschreibung der Vorkehrungen, die für die Durchführung und Kontrolle des deutschen Aufbau- und Resilienzplans getroffen wurden. Das Kapitel enthält Einzelheiten zu allen Rechtsträgern und bietet hinreichende Gewähr dafür, dass eine solide Struktur für die Überwachung, Durchführung und Kontrolle der aus der Aufbau- und Resilienzfazilität zugewiesenen Mittel besteht.

Art und Umfang der vorgeschlagenen Änderungen am deutschen Aufbau- und Resilienzplan haben keine wesentlichen Auswirkungen auf die bisherige Bewertung (Einstufung A), und der geänderte Plan ändert nichts an der Angemessenheit der von Deutschland vorgeschlagenen Kontroll- und Prüfungsvorkehrungen.

3.11. Kohärenz

Der ursprüngliche Aufbau- und Resilienzplan gliedert sich in zehn Komponenten. Innerhalb jeder Komponente zielen die Reformen und Investitionen darauf ab, kohärente Ziele zu erreichen, wobei sich deren erwartete Ergebnisse gegenseitig verstärken. Die geplanten Maßnahmen in den verschiedenen Komponenten sind ebenfalls kohärent und ergänzen sich gegenseitig, wobei geplante Investitionen durch Strukturreformen begleitet werden, um ihre Wirkung zu verstärken. Darüber hinaus besteht zwischen den Maßnahmen der verschiedenen Komponenten Kohärenz und immanente Komplementarität. Um eine größere Kohärenz zwischen den Instrumenten, insbesondere mit den europäischen kohäsionspolitischen Fonds, zu fördern, wird zu einer ausgewogenen territorialen Mittelzuweisung aufgefordert. Die ursprüngliche Bewertung ergab, dass der Aufbau- und Resilienzplan in hohem Maße (Einstufung A) Maßnahmen zur Durchführung von Reformen und öffentlichen Investitionsvorhaben enthielt, die kohärent sind.

Die Änderung des Aufbau- und Resilienzplans betrifft zwei der bestehenden Komponenten, darunter eine neue Maßnahme und die Ausweitung zweier bestehender Maßnahmen. Die vorgeschlagenen Änderungen an den bestehenden Komponenten haben keinen Einfluss auf die

Kohärenz des Plans insgesamt, da sie sich gegenseitig verstärken und ergänzen. Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird die Senkung der Treibhausgasemissionen verstärkt und die Nutzung erneuerbarer Energien gefördert, was im Zusammenhang mit der Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen besonders wichtig ist. Die Änderungen haben weder gegenläufige Ziele noch könnten sie sich anderweitig negativ aufeinander auswirken.

Art und Umfang der vorgeschlagenen Änderungen am deutschen Aufbau- und Resilienzplan haben keine wesentlichen Auswirkungen auf die bisherige Bewertung (Einstufung A), und der geänderte Plan ändert nichts an der Kohärenz der von Deutschland vorgeschlagenen Maßnahmen.

ANHANG I: VERFOLGUNG KLIMABEZOGENER AUSGABEN UND DIGITALE MARKIERUNG¹⁰

ID der Maßnahme	Bezeichnung der Maßnahme/Teilmaßnahme	Mittelansatz (in Mio. EUR)	Klima		Digitales	
			Interv. ber.	Koeff.	Interv. ber.	Koeff.
1.1.1.1	Wasserstoffprojekte im Rahmen von IPCEI: Teil 1	500	022	100 %		
1.1.1.2	Wasserstoffprojekte im Rahmen von IPCEI: Teil 2	500	027	100 %		
1.1.1.3	Wasserstoffprojekte im Rahmen von IPCEI: Teil 3	500	033	100 %		
1.1.2	Förderprogramm Dekarbonisierung in der Industrie	449,3	022	100 %		
1.1.3	Pilotprogramm Klimaschutzverträge nach dem Prinzip Carbon Contracts for Difference	550	027	100 %		
1.1.4	Projektbezogene Forschung (Klimaschutzforschung)	50,4*	022	100 %		
1.1.5	Leitprojekte zu Forschung und Innovation im Kontext der Nationalen Wasserstoffstrategie	588,2*	022	100 %		
1.1.6	Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)	570	034bis0	100 %		
1.2.1	Unterstützung der Errichtung von Tank- und Ladeinfrastruktur	960,1	077	100 %		
1.2.2.1	Förderrichtlinie Elektromobilität: FuE, Mobilitätskonzepte	42*	022	100 %		
1.2.2.2	Förderrichtlinie Elektromobilität: Nullemissionsfahrzeuge	21*	nicht zutreffend**	100 %		
1.2.3.1	Unterstützung für den Austausch des privaten Fuhrparks: Nullemissionsfahrzeuge	2 764	nicht zutreffend**	100 %		
1.2.3.2	Unterstützung für den Austausch des privaten Fuhrparks: Hybridfahrzeuge	1 296	nicht zutreffend**	40 %		
1.2.4	Verlängerung des Erstzulassungszeitraumes für die Gewährung der zehnjährigen Steuerbefreiung reiner Elektrofahrzeuge	295	nicht zutreffend**	100 %		
1.2.5	Förderung des Ankaufs von Bussen mit alternativen Antrieben	1 085	nicht zutreffend**	100 %		
1.2.6.1	Zuschüsse zur Förderung alternativer Antriebe im Schienenverkehr: elektrisches rollendes Material	182	072a	100 %		

¹⁰ Zwar übersteigen die Gesamtkosten des deutschen Aufbau- und Resilienzplans die Gesamtzuweisung nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung an Deutschland, aber Deutschland wird sicherstellen, dass alle Ausgaben im Zusammenhang mit Investitionen, die in der folgenden Tabelle als Beitrag zu den Klimaschutzzielen ausgewiesen sind, vollständig über Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert werden.

ID der Maßnahme	Bezeichnung der Maßnahme/Teilmaßnahme	Mittelansatz (in Mio. EUR)	Klima		Digitales	
			Interv. ber.	Koeff.	Interv. ber.	Koeff.
1.2.7.1	Förderung der Fahrzeug- und Zuliefererindustrie für Wasserstoff- und Brennstoffzellenanwendungen im Verkehr: Teil 1	229,4*	022	100 %		
1.2.7.2	Förderung der Fahrzeug- und Zuliefererindustrie für Wasserstoff- und Brennstoffzellenanwendungen im Verkehr: Teil 2	229,4*	nicht zutreffend**	100 %		
1.3.2	Kommunale Reallabore der Energiewende	57	025	40 %		
1.3.3	CO ₂ -Gebäudesanierung: Bundesförderung energieeffiziente Gebäude – Innovationsförderung	2 500	025a	100 %		
2.1.1.1	Eine innovative Datenpolitik für Deutschland: Gesamtstrategie High Performance Computing (HPC)	21*			021c	100 %
2.1.1.2	Eine innovative Datenpolitik für Deutschland: Ideenwettbewerb und Pilotierung Datentreuhänder	45,4*			009a	100 %
2.1.1.3	Eine innovative Datenpolitik für Deutschland: Forschungsnetzwerk Depersonalisierung	37,8*			009a	100 %
2.1.1.4	Eine innovative Datenpolitik für Deutschland: Förderprogramm Anonymisierung	25,2*			009a	100 %
2.1.1.5	Eine innovative Datenpolitik für Deutschland: Nationale Forschungsdateninfrastruktur und Datenkompetenz	50,4*			108	100 %
2.1.1.6	Eine innovative Datenpolitik für Deutschland: Doktorandenprogramm im Bereich Datenwissenschaften	5,5*			108	100 %
2.1.1.7	Eine innovative Datenpolitik für Deutschland: Anreize zur Nachnutzung von Daten	4,2*			108	100 %
2.1.1.8	Eine innovative Datenpolitik für Deutschland: Langzeit-Kompetenz-Monitoring	8,0*			108	100 %
2.1.1.9	Eine innovative Datenpolitik für Deutschland: Kurse in Datenkompetenz für Studierende	8,8*			108	100 %
2.1.1.10	Eine innovative Datenpolitik für Deutschland: Toolbox Datenkompetenz	8,4*			108	100 %
2.1.1.11	Eine innovative Datenpolitik für Deutschland: Innovationsprozess „Architekturen, Institutionen und Räume für die Datengesellschaft“	6,7*			108	100 %
2.1.1.12	Eine innovative Datenpolitik für Deutschland: Etablierung von Datenkooperationen	11,3*			011	100 %
2.1.1.13	Eine innovative Datenpolitik für Deutschland: Datenkompetenz in der	200,8*			108	100 %

ID der Maßnahme	Bezeichnung der Maßnahme/Teilmaßnahme	Mittelansatz (in Mio. EUR)	Klima		Digitales	
			Interv. ber.	Koeff.	Interv. ber.	Koeff.
	Bundesverwaltung: Datenlabore, CDS und Kompetenzaufbau					
2.1.2	IPCEI Mikroelektronik und Kommunikationstechnologien	1 500			021c	100 %
2.1.3.1	IPCEI Nächste Generation von Cloud-Infrastruktur und -Services (IPCEI CIS): Kriterien für Emissionsverringerung und Energieeffizienz	375	055a	40 %	021c	100 %
2.1.3.2	IPCEI Nächste Generation von Cloud-Infrastruktur und -Services (IPCEI CIS)	375			021c	100 %
2.2.1.1	Investitionsprogramm Fahrzeughersteller/Zulieferindustrie: Digitalisierung der Produktion als Schub für Produktivität und Resilienz: Kriterien für die Senkung der Treibhausgasemissionen oder für Energieeffizienz	650	010b	40 %	010b	100 %
2.2.1.2	Investitionsprogramm Fahrzeughersteller/Zulieferindustrie: Digitalisierung der Produktion als Schub für Produktivität und Resilienz	427,1			010b	100 %
2.2.1.3	Investitionsprogramm Fahrzeughersteller/Zulieferindustrie: Neue innovative Produkte als Schlüssel für Fahrzeuge und Mobilität der Zukunft – automatisiertes Fahren	392,67			009a	100 %
2.2.1.5	Investitionsprogramm Fahrzeughersteller/Zulieferindustrie: Gemeinsame Lösungen finden, regionale Innovationscluster aufbauen	232,4			019	40 %
2.2.2	Bundesprogramm „Aufbau von Weiterbildungsverbänden“	31,9*			016	40 %
2.2.3	Zentrum für Digitalisierungs- und Technologieforschung der Bundeswehr (dtec.bw)	588,2*			009a	100 %
2.2.4	Förderung der Digitalisierung der Bahn durch Ersatz konventioneller Stellwerke/Schnellläuferprogramm zur Beschleunigung des Rollouts der „Digitalen Schiene Deutschland“ (SLP)	500	070	40 %	070	100 %
3.1.1	Investitionsprogramm für Lehrer-Endgeräte	420,2*			012	100 %
3.1.2	Bildungsplattform	529,4*			012	100 %
3.1.3	Bildungskompetenzzentren	172,3*			108	100 %
3.1.4	Modernisierung der Bildungseinrichtungen der Bundeswehr	84*			012	100 %
4.1.3	Programm „Ausbildungsplätze sichern“	725			099	40 %
4.1.5	Digitale Rentenübersicht	28,8*			011	100 %
5.1.1	Digitale und technische Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes	684*			011	100 %
5.1.2	Zukunftsprogramm Krankenhäuser	3 000			095	100 %

ID der Maßnahme	Bezeichnung der Maßnahme/Teilmaßnahme	Mittelansatz (in Mio. EUR)	Klima		Digitales	
			Interv. ber.	Koeff.	Interv. ber.	Koeff.
6.1.1	Europäisches Identitätsökosystem	168,1*			011	100 %
6.1.2	Verwaltungsdigitalisierung – Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes	2 521*			011	100 %
6.1.3	Verwaltungsdigitalisierung – Umsetzung der Registermodernisierung	231,1*			011	100 %

* Die Zahlen des Mittelansatzes sind auf Hunderttausend gerundet. Die Tabelle weist die Kosten der Maßnahmen ohne MwSt aus. Bei den meisten Maßnahmen entspricht dies den im Aufbau- und Resilienzplan enthaltenen Kosten. In Bezug auf mit einem Sternchen (*) gekennzeichnete Maßnahmen gab Deutschland jedoch an, dass deren Kosten MwSt enthalten können; in dieser Tabelle werden die Kosten für diese Maßnahmen unter Abzug der potenziellen MwSt angegeben (in der Annahme, dass auf sie der volle MwSt-Satz von 19 % Anwendung findet). Für den ursprünglichen Plan im Jahr 2021 legte Deutschland zwei Kostenschätzungen vor. Legt man die gleichen Kategorien zugrunde, so hat der geänderte Aufbau- und Resilienzplan einen Bruttowert von 30 181 006 986 EUR, wobei für einige Maßnahmen die MwSt enthalten ist, während in einem Nettowert von mindestens 28 749 958 599 EUR die MwSt ausgeschlossen ist.

** Die „Methodik für die Verfolgung klimabezogener Ausgaben“ im Anhang zur Verordnung zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfähigkeit sieht keine Interventionsbereiche vor, die es ermöglichen würden, Elektrofahrzeuge oder Plug-in-Hybridfahrzeuge klima- oder umweltbezogen zu verfolgen, mit Ausnahme von Fahrzeugen im Nahverkehr, die unter den Interventionsbereich 074 fallen. Gemäß Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung ist die Methodik jedoch „entsprechend auf Maßnahmen anzuwenden, die keinem in Anhang VI aufgeführten Interventionsbereich direkt zugeordnet werden können“. In diesem Kontext hat die Kommission einen Klimaschutzbeitragskoeffizienten von 100 % für emissionsfreie Fahrzeuge aller Kategorien (dazu gehören batterieelektrische Fahrzeuge und mit Brennstoffzelle/Wasserstoff betriebene Fahrzeuge), einen Klimaschutzbeitragskoeffizienten von 40 % für Plug-in-Hybrid-Leichtfahrzeuge und, in Übereinstimmung mit den Kriterien der Taxonomie-Verordnung, einen Klimaschutzbeitragskoeffizienten von 100 % für emissionsarme schwere Nutzfahrzeuge angewendet.